

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Erhebt die auf weitere vier Monate, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei



Abgabe für die Woche u. 24.-30. 9. 1000000 Mk., durch unsere Zusteller zugeworfen in der Stadt 1 300 000 Mk. auf dem Lande 1 500 000 Mk., durch die Post monatlich entnehmend. Alle Postanfragen und Postboten sowie unsere Zusteller und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezuger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.

Er erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff

82. Jahrgang, Nr. 112.

Dienstag / Mittwoch 25. / 26. September 1923

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Milch und Milch-erzeugnisse.

Das Wirtschaftsministerium hat unter dem 19. September 1923 für in Sachsen gewonnene Milch und Milchzeugnisse folgende Erzeugerhöchstpreise bei Abgabe an Wiederverkäufer festgesetzt:

A. Für Milch.

- a) für das Liter Vollmilch 2 500 000,- Mk.
- b) für das Liter Magermilch 1 100 000,- Mk.

B. Für Butter und Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt.

I. Für Kuhhalter ab Gehöft.

- a) Butter für das Pfund 26250000 Mk.
- b) Speisequark für das Pfund 3670000 Mk.

II. Für gewerbliche Molkereien ab Molkerei.

- a) Butter für das Pfund 30000000 Mk.
- b) Speisequark für das Pfund 4400000 Mk.

Auf Grund dieser Verordnung werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Rossen und Lommagisch (ausgenommen die Stadt Wilsdruff) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. September 1923 mit Wirkung vom 23. September ab nach Gehör der Preisprüfungsstellen für den Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Vollmilch 2630000 Mk. je Liter	beim Erzeuger ab Gehöft (Verlitterungspreis)
3300000	beim Kleinhändler, beim Verkauf ab Wagen und in den Verkaufsstellen der Molkereien für molkefähig behandelte Milch in Orten über 3000 Einwohner
3500000	
b) für Butter 29000000 je Pfund	b. Erzeug. ab Gehöft bei Abgabe an Verbraucher ab Molkerei oder deren Verkaufsstellen
34000000	beim Kleinhändler für Landbutter
31000000	beim Kleinhändler von sächsischen Molkereien bezogene mit deren Namen ausgeschlagene Butter.
34000000	
c) Speisequark 3850000	beim Erzeuger ab Gehöft
4800000	beim Kleinhändler oder in den Verkaufsstellen der Molkereien.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 516 — mit Nachträgen und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft.

Meißen, Rossen und Lommagisch, den 21. September 1923. Z II 215

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Rossen und Lommagisch.

Mehl- und Brotpreise.

Nach Gehör des Ernährungsausschusses werden für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land für die auf Brotmarken abzugebenden Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 24. September d. J. ab folgende Preise festgesetzt:

1. Mehlspreise:

- a) im Großhandel für den Doppelzentner, einschließlich Abgabe an den Kommunalverband: 183 082 000 Mk. für 85% Roggenmehl, 199 053 000 Mk. für 85% Weizenmehl.
- b) im Kleinhandel für das Kilogramm ohnebeutel: 2 400 000 Mk. für 85% Roggenmehl, 2 600 000 Mk. für 85% Weizenmehl.

2. Brots- und Semmelpreise:

- 2 053 000 Mk. für das Kilogramm, 3 900 000 Mk. für das 1900-g-Brot, 260 000 Mk. für die Semmel (70-75 g).

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder werden Anfang dieser Woche mit dem Reichsministerium in Berlin über die Hauptpolitik beraten.

Die bevorstehende Entscheidung der Reichsregierung über den postweisen Widerstand soll im Einvernehmen mit den Vertretern der besetzten Gebiete getroffen werden.

Ein Gesetzesentwurf des Finanzministeriums sieht die Gründung einer Währungsbank und die Einführung einer so genannten „Bodenmark“ vor.

Währungsbank — Bodenmark.

Wenige Tage, nachdem Dr. Stresemann Reichskanzler geworden war, entwickelte der deutsche Reichstag Abgeordnete Dr. Helfferich in einer Besprechung zwischen ihm und dem neuen Reichsfinanzminister den Plan zu einer Währungsreform, dem in den nun folgenden

zwei Wochen noch eine ganze Reihe andere gefolgt sind, ohne daß es gelang, etwas Bestimmtes zustande zu bringen. Jetzt endlich — man kann wohl sagen fünf Minuten vor 12 — hat man regierungsseitig einen neuen Plan ausgearbeitet, der eigentlich aus jedem jener anderen Pläne ein Stückchen entnimmt und zu einer Form zusammenfüßt, über deren Bewährung erst die Zukunft, hoffentlich aber eine nahe Zukunft entscheiden wird.

Über einstimmend enthielten jene Pläne den Vorschlag, daß die Bank, die mit der Sanierung beauftragt werden sollte, unmöglich die Reichsbank sein könne. Demgemäß sieht der neue Gesetzesentwurf die Schaffung einer Währungsbank vor, die von den wirtschaftlichen Berufsständen, also Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Banken eingerichtet werden soll. Die Heranziehung des sächsischen Grundbesitzes ist eine Frage, die mit dem Abbau oder der Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft auf diesem Gebiete zusammenhängt. Die Bank ist selbstständig in Geschäftsführung und Verwaltung, abgesehen

davon, daß ihr Präsident von der Reichsregierung bestellbar werden muß; außerdem ist die Währungsbank steuerfrei.

Das Kapital der Bank soll nun 2 400 Millionen „Bodenmark“ betragen und zwar wird es zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft einerseits und von den anderen Wirtschaftszweigen andererseits aufgebracht. In der Art der Ausbringung liegt die Erklärung für den Namen, der von der Bank demnächst herauszugebenden Zahlungsmittel. Sämtliche land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden nämlich mit einer Grundschuld zugunsten der Bank belastet in Höhe von 3 % der Wertbeitrages und zwar natürlich in Goldmark. Zins- und Amortisationsquote dieser Hypothek beträgt 6 %. Werden von dem Hypothekenschuldner diese 6 % der Grundschuld nicht abgeführt, so verfällt das Grundstück auf Antrag der Währungsbank der Zwangsvollstreckung. Auch bei den Industrien und anderen Betrieben ist die Absicht der Bodenbelastung soweit wie möglich durchgeführt, indem die

Erfolgt vor dem 24. September eine Verausgabung von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 24. September Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen Preise zu zahlen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 i. Verb. mit dem Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 bzw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 21. September 1923.

66 Z 1

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land (Die Amtshauptmannschaft)

Zur Kartoffelversorgung.

Um die diesjährige Kartoffelversorgung der Bevölkerung des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land zu sichern und in geordnete Bahnen zu lenken ist in einer gemeinschaftlichen Besprechung von Vertretern der unterzeichneten Verwaltungen und Verbänden folgendes beschlossen worden:

- Der Landbund Meißen wird seine Mitglieder unverzüglich auffordern baldmöglichst nach der Kartoffelernte einen Teil derselben zum Marktpreis abzugeben und zwar entweder
 - a) unmittelbar an ihm bekannte Verbraucher zunächst 2 Zentner auf den Kopf der Familie.
 - oder b) an bekannte Händler, Genossenschaften oder die Verkaufsstellen des Hausfrauenvereins, der Konsumvereine oder die unten genannte Ausgleichsstelle
 - oder c) an industrielle Unternehmen, welche eine Bürgschaft dafür übernehmen, daß ihre Angestellten und Arbeiter sich nicht anderweit eingedeckt haben.
- Der Kartoffelgroßhandel, die Genossenschaften, Hausfrauen- und Konsumvereine verpflichten sich die im Bezirk aufgetauten Kartoffeln in erster Linie unmittelbar an die Bezirksbevölkerung abzugeben oder bei der Getreide- und Kredit-Alt.-Ges. Meißen (Fernspr. 183/185) errichteten Kartoffelausgleichsstelle zur weiteren Verfügung anzumelden. Der Großhandel wird außerdem eifrig bemüht sein, Kartoffeln von außerhalb zu beschaffen.
- Die Gemeinden, welche ihresorts für ihre Einwohner Kartoffeln beschaffen wollen, melden ihren Bedarf unmittelbar bei der Ausgleichsstelle (Pkt. 2) an.
- Die Verwaltungsbehörden und Gewerkschaften machen mit allem Nachdruck die Bevölkerung des Bezirkes darauf aufmerksam, daß eine geordnete Versorgung nur möglich ist, wenn die Kartoffelernte nicht durch Diebstähle gefährdet und die Abgabe durch gewaltsame Eingriffe Unbefugter gestört wird.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist mit aller Sicherheit anzunehmen, daß bis Anfang Dezember jede Familie des Bezirkes im Besitz eines genügenden Kartoffelvorrates ist.

Alle beteiligten Kreise werden ersichtlich bemüht sein, ihre ganze Kraft dafür einzusetzen.

Meißen, am 19. September 1923.

3127

Amtshauptmannschaft. i. V. Dr. Falk.	Genossenschaft Prof. Dr. Schellenberger.	Gewerkschaft. A. Köppler.
Stadtrat zu Meißen. Stadtrat Dr. Kind.	Kartoffelgroßhandel. Grimmer.	Kartoffelzwischenhandel. Schanze.
Konsumverein e. G. m. b. H. E. Kirmes. D. Köhner.	Landw. Hausfrauenverein. Frau Reip.	Bezirks-Landbund. Schreiber.

Der am 28. November 1875 in Thum geborene Händler Paul Richard Martin in Herzogswalde Nr. 71

ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Wilsdruff vom 8. September 1923 wegen unbefugten Großhandels mit Hafer und Weizen kostenpflichtig

zu einer Geldstrafe von 20 (zwanzig) Millionen Mark

und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zu einer Gefängnisstrafe von 40 Tagen verurteilt worden; es ist auch auf Veröffentlichung der Verurteilung erkannt worden.

Wilsdruff, am 22. September 1923.

Das Amtsgericht.